

Verkaufsbedingungen der Firma Kämpf Umweltservice GmbH

§ 1 Geltung dieser Bedingungen

1. Für alle Vertragsangebote und Verträge über die Lieferung von Waren und sonstigen Leistungen durch uns gelten gegenüber bzw. mit Kaufleuten auch bei zukünftigen Geschäften nur diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, auch wenn nicht darauf besonders Bezug genommen ist oder wird.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, des Käufers sind nicht verbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden sind. Spätestens mit der Übersendung einer Spezifikation an uns oder der ersten Teilzahlung des Kaufpreises oder der Abnahme unserer ersten Lieferung gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen als anerkannt, auch wenn der Käufer diesen vorher widersprochen haben sollte.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle unsere Anfragen sind freibleibend, auch wenn wir nicht besonders darauf hingewiesen haben. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unsere Lieferung und Leistung auf die Bestellung des Käufers zustande.
2. Soweit unsere Auftragsbedingungen Einzelangaben und -regelungen enthalten, gehen diese den Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor. Mündliche Abänderungen oder Nebenabreden sind für uns nicht verbindlich, wenn sie von uns nicht schriftlich bestätigt werden.
3. Der Schriftform steht die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail gleich.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Lager, dem Lieferwerk oder der Entfallstelle. Bei solchen Lieferungen ist, auch wenn frei verladen Transportmittel verkauft werden, stets das am Versandort festgestellte Gewicht für beide Parteien maßgeblich. Der Käufer kann, wenn er dies wünscht, der Wiegung selbst oder durch einen Vertreter beiwohnen. Er hat den entsprechenden Wunsch so rechtzeitig schriftlich zu äußern, dass er vom Ort und dem Zeitpunkt der Wiegung unterrichtet werden kann.
2. Wird eine Lieferung franko Werk oder Lager des Käufers vereinbart, so ist das am Werk oder Lager festgestellte Gewicht maßgeblich. Der Käufer hat die den Transport durchführenden Personen – auf unseren Wunsch einen von uns zu bestellenden Vertreter – bei der Wiegung zuzuziehen und die Richtigkeit der Wiegung von diesem bestätigen zu lassen.
3. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu dem genannten Preis in Rechnung gestellt
4. Es gilt als vereinbart, dass die Abrechnung durch Rechnung des Verkäufers erfolgt.
5. Die Bezahlung unserer Rechnung hat sofort nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug zu erfolgen. Die Rechnungen werden auf den Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt.
6. Gegenüber unseren Ansprüchen sind die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.
7. Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen.
8. Gerät der Käufer mit einer fälligen Bezahlung aus den laufenden oder früheren Verträgen in Rückstand, oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so werden sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir in diesen Fällen berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder vor weiteren Lieferungen deren Barzahlung und Zahlung der fälligen Forderungen zu verlangen.
9. Unsere Ansprüche sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Käufer zu verzinsen.

§ 4 Lieferzeit, Transport, Abnahme, Gefahrtragung, Liefermenge

1. Sämtliche von uns angegebenen Lieferzeiten und -termine sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, unverbindlich.
2. Ist ausnahmsweise schriftlich und ausdrücklich eine feste Lieferzeit oder -termin vereinbart, so gilt folgendes:
Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Unwetter, Streik, Aussperrungen – bei uns, dem Lieferanten oder dessen Unterdienstleister – verlängern die Lieferzeit angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche gilt, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderlichen Genehmigungen Dritter oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Unterlagen des Käufers nicht rechtzeitig eingehen. Unter denselben Voraussetzungen, unter denen eine Lieferfrist später beginnt oder sich eine Lieferzeit verlängert, verschiebt sich auch der Liefertermin.
3. Geraten wir durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Käufer im Schadensfalle eine Entschädigung von höchstens 0,25 % des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, keinesfalls aber mehr als 5 % des Wertes der rückständigen Lieferung insgesamt beanspruchen. Alle weiteren Ansprüche wegen verspäteter Lieferung, einschließlich Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, gleichgültig auf welche Rechtsgründe sie gestützt werden sollten.
4. Bei Lieferverzug ist der Käufer nur nach mittels eingeschriebenen Briefes gesetzter angemessener Nachfrist, die mindestens 3 Wochen betragen muß, und nur wegen der bei Ablauf der Frist noch nicht gelieferten Waren zum Rücktritt berechtigt. Vom ganzen Vertrag kann der Käufer nur dann zurücktreten, wenn für ihn sowohl der Teilrücktritt als auch ein Warten auf die Abschlusslieferung unter angemessener Berücksichtigung unserer Interessen unzumutbar ist.
5. Die Lieferung gilt, auch bei einer Frankolieferung oder sonstigen Liefervereinbarungen, als erfolgt, wenn und soweit die Verladung zum Transport an den Käufer auf LKW oder ein sonstiges Transportmittel erfolgt ist oder – falls eine ordnungsgemäße Versandanweisung des Käufers noch nicht vorliegt, die Mitteilung der Versandbereitschaft der Waren dem Käufer zugeht. Zu diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr auf den Käufer über.
6. Der Transport wird von uns durch Lastwagen oder nach unserem Ermessen durch ein anderes Transportmittel durchgeführt. Wir sind berechtigt, auch Teilversendungen vorzunehmen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, auch bei einer Frankolieferung oder sonstigen Liefervereinbarungen sofort nach Eintreffen der Ware diese entgegenzunehmen und auszuladen, und zwar ungeachtet ihres Zustandes bei der Ankunft.
8. Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 2 % sind zulässig, bei ca.-Angabe in Höhe von 5 %. Bei Lieferungen in grossen Blöcken oder Stücken kann die Auf- oder Abrundung bis zu einem ganzen Stück erfolgen.

§ 5 Gewährleistung, Zusicherung von Eigenschaften

1. Die von uns gelieferten Waren sind sofort nach Ankunft am vereinbarten Bestimmungsort zu untersuchen. Mängelrügen müssen uns innerhalb 8 Arbeitstagen nach der Lieferung per Telefax oder Einschreiben spezifiziert mit der Angabe, wo die betroffene Lieferung von uns besichtigt und untersucht werden kann, zugegangen sein. Alle Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn mehr als 15 % der Lieferung bereits verbraucht, weiterverkauft, verlagert oder vermischt worden sind. Das gilt auch für nicht erkennbare Mängel.
2. Für die von uns gelieferte Ware wird nur in der Weise Gewähr übernommen, dass für die mangelhafte Ware nach unserer Wahl entweder ein entsprechender Preisnachlass (Minderung) oder eine Ersatz- oder Zusatzlieferung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne erfolgt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Ausgenommen ist das Recht auf Rücktritt bei Fehlschlägen der Nachbesserung.
3. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware auf Sprengkörper oder eine sonstige schädliche Beschaffenheit für den Fall der Weiterverarbeitung zu untersuchen. Eine Haftung für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung oder infolge der Weiterveräußerung entstehen, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund eventuelle Ansprüche beruhen.
4. Die von uns gemachten Angaben über die Beschaffenheit der Ware stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft dar, sie dienen lediglich unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranz der Beschreibung der Ware. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, die von uns schriftlich ausdrücklich als „zugesichert“ oder „garantiert“ bezeichnet worden sind. Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft leisten wir Garantie gemäß Ziffer 2. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz in jedem Falle auf einen Betrag, der der Hälfte des Kaufpreises für die durch das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft unmittelbar betroffenen, von uns gelieferten Waren entspricht, beschränkt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Es gelten unsere Bedingungen zum Eigentumsvorbehalt, Stand 1.1.2007.

§ 7 Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Heilbronn, soweit die Leistung nach ihrer Art nicht an einem anderen Ort erfüllt werden muß.
2. Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkundenprozess, ist für beide Teile Heilbronn, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO rechtlich zulässig ist. Wir sind unsererseits berechtigt, auch an dem für den Käufer zuständigen Allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

§ 8 Teilnichtigkeit

Falls irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen der Rechtsgültigkeit entbehrt oder eine Lücke in den Bedingungen enthalten ist, soll eine angemessene Regelung gelten, die dem, was gewollt ist, im Rahmen des rechtlichen Möglichen am nächsten kommt.